Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/9/19 11Os111/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1978

Norm

StGB §15 D

Rechtssatz

Befindet sich das Gut, das der Täter stehlen will, wohl innerhalb der Firmenräumlichkeiten, aber nie am Ort der Nachsuche, wo es der Täter erwartet hat, liegt tauglicher Versuch vor.

Entscheidungstexte

- 11 Os 111/78
  Entscheidungstext OGH 19.09.1978 11 Os 111/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0089987

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at